



Verlöbnis

Allgemeines

- gegenseitiges rechtsverbindliches Versprechen **zweier** Menschen,
künftig miteinander die Ehe einzugehen
- §§ 1297 – 1302 BGB

Verlöbnis

Voraussetzungen

→ höchstpersönliches, ernsthaftes und gegenseitiges Versprechen zu
Eingehung einer Ehe

- ✓ keine Form gebunden
- ✓ Bekanntgabe an Dritte ist nicht nötig
- ✓ kein Doppelverlöbnis
- ✓ keine bestehende Ehe/ Lebenspartnerschaft
- ✓ Verlobung aus sittenwidrigen Gründen ist unwirksam (z.B.
Aufenthaltsgenehmigung)

Verlöbnis

Voraussetzungen

- ✓ Geschäftsfähigkeit/ beschränkte Geschäftsfähigkeit
- ✓ min. 16 Jahre alt → Zustimmung des gesetzlichen Vertreters
(§ 107 BGB)
- ✓ Verlobung von Geschäftsunfähigen ist nichtig (§ 105 BGB)

Verlöbnis

Rechtsfolgen:

- Pflicht zur Eheschließung
 - nicht einklagbar (§ 1297 BGB)
- Begründung eines familienrechtlichen Treueverhältnisses
 - sind einander zu gegenseitiger Hilfe und Treue verpflichtet
 - Zeugnisverweigerungsrecht möglich
 - vermögensrechtliche Vergünstigungen

Verlöbnis

Beendigung der Verlobung:

- ✓ Eheschließung
- ✓ Tod
- ✓ einverständliche Aufhebung
- ✓ einseitig erklärten Rücktritt

Verlöbnis

Rechtsfolgen des Rücktritts der Verlobung (§ 1298 BGB):

- Verlobungsgeschenke
 - Rückgabe unabhängig vom Grund (ungerechtfertigte Bereichung (§§ 1301, 812 ff. BGB))
- Testamente sind unwirksam
 - wenn Erblasser seinen Verlobten bedacht hat
- weitere Rechtsfolgen abhängig, ob der Rücktritt eine wichtiger Grund vorlag

Verlöbnis

Rechtsfolgen des Rücktritts der Verlobung (§ 1298 BGB):

- aus **wichtigen** Grund
 - keine Schadenersatzpflicht (§ 1298 III BGB)
(z.B. Treuebruch, arglistige Täuschung)

Verlöbnis

Rechtsfolgen des Rücktritts der Verlobung (§ 1298 BGB):

- aus **ohne wichtigen** Grund
 - Schadenersatzpflicht gegenüber dem Verlobten, dessen Eltern und Dritten (§§ 1298 f. BGB)
 - für Aufwendung oder Verbindlichkeiten, die in Erwartung der Ehe gemacht wurden)
 - Verjährungsfrist **beginnt mit Auflösung des Verlöbnisses**
(regelmäßige **Verjährungsfrist 3 Jahre**, § 195, 1302 BGB)

Verlöbnis

Verfahrensrechtliche Hinweise

→ Ansprüche zwischen miteinander verlobten oder ehemals verlobten Personen im Zusammenhang mit der Beendigung des Verlöbnis sind als:

- ✓ „sonstige Familiensache“ definiert
(§ 111 Nr. 10, § 266 I Nr. 1 FamFG)
- ✓ auch im Mahnverfahren möglich (§ 113 II FamFG)

Verlöbnis

Verfahrensrechtliche Hinweise

- Zuständigkeit
 - sachlichen → Familiengericht (§ 23a I 1 Nr. 1, § 23b I GVG)
 - örtlich → AG, bei dem der Antragsteller seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat (§ 266 I Nr. 1, § 267 II FamFG)unabhängig vom Streitwert
 - Registrierung → F